



DEGEUK e.V. | Alt Eschersheim 79 | 60433 Frankfurt am Main

Bundesminister für Wirtschaft und Energie  
Herrn Peter Altmaier  
Postanschrift: 11019 Berlin

vorab per E-Mail an: peter.altmaier@bundestag.de

Frankfurt am Main, den 24.09.2018

## Terminsache!

**Die „Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen“ ist eine akute Bedrohung der Dienstleistungskosmetik mit drastischen Folgen, die in der Hauptsache Frauen existenziell bedroht.**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) hatten wir in der letzten Legislaturperiode Kontakt zum Bundestagsabgeordneten Ingo Wellenreuther (CDU) aufgenommen, der daraufhin Sie als damaliger Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit anscrieb.

Ihre schnelle und offene Antwort, die uns über Herrn Wellenreuther zugegangen ist, hat uns in dem Eindruck bestärkt, dass das BMU der professionellen Dienstleistungskosmetik Rechtsicherheit bringen wird. Die Verordnung in der jetzigen Form bringt zwar Rechtssicherheit für die Kosmetiker\*innen, bedauerlicherweise zum Preis des Berufsverbots für viele in der Kosmetik bewährte apparative Behandlungen. Es kann doch nicht im Interesse des BMWi liegen, dass:

- Über 50.000 Kosmetikinstitute mit ca. 120.000 Beschäftigten in existentielle Not geraten;
- Die überwiegende Mehrheit Frauen und alleinerziehende Mütter betroffen sind;
- ein hoher Anteil an Migrant\*innen im Kosmetikergewerbe ihre Einkommengrundlage verlieren werden;
- Deutschland ohne Not, die restriktivste Regulierung aller europäischen Mitgliedstaaten einführen will?



Weitere wichtige Gründe weshalb wir uns heute an Sie wenden finden Sie im Positionspapier und der Quellenangabe im Anhang dieses Schreibens.

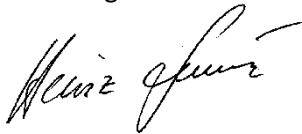
Der Verordnung (NiSV, Artikel 4) ging eine Umfrage voraus, um die Gefährlichkeit kosmetischer Behandlungen zu dokumentieren. Ihr ehemaliges Ministerium, heute von Ihrem Koalitionspartner SPD geleitet, hat in der Verordnungsbegründung die Ergebnisse dermaßen umgewidmet, um Behandlungsverbote und Überregulierungen für Kosmetiker\*innen zu rechtfertigen. Die Verordnung wurde bereits vom Kabinett der Bundesregierung verabschiedet und liegt derzeit dem Bundesrat zur Abstimmung vor.

Die Bedrohung unserer Branche betrifft nun auch die Zuständigkeit des Wirtschaftsministeriums, weil es unserer Meinung nach, die hoheitlichen Rechte Ihres Ministeriums verletzt.

Aus den beigefügten Anlagen kommen alle Fachkreise zum selben Schluss: Die Verordnung ist unausgewogen; der Berufsgruppe der Kosmetiker\*innen gegenüber für unangemessen und diskriminierend. Die erhobenen Daten der Umfrage sind weder repräsentativ und wurden zudem unter Weglassung wichtiger Tatsachen umgewidmet, damit die Bundesregierung und der Bundesrat der Verordnung ohne Rückfrage zustimmen können.

Wir appellieren sich der Angelegenheit persönlich mit hoher Urgenz anzunehmen, um die Verordnung bezüglich des Artikels 4 einer genauen Prüfung zu unterziehen und den Antrag zur Abstimmung am 19.10.2018 beim Bundesrat solange auszusetzen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung



Heinz Freier

Präsident der  
Deutschen Gesellschaft für EU Konformität e.V.  
Verbandsregister Deutscher Bundestag Nr.: 839

**Positionspapier der Deutschen Gesellschaft für EU Konformität (DEGEUK) e.V.**

zu Artikel 4 der

**„Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen“**

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit „Entwurf einer Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts“

---

Der Verordnung darf in dieser Form nicht zugestimmt werden, denn:

1. die Grundlage für die Erarbeitung der Rechtsverordnung nach § 5 NiSG war eine Anwender- und Benutzerumfrage, beauftragt vom BfS. Im Abschlussbericht wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die Umfrage wegen geringer Fallzahlen nicht repräsentativ sei. In der Begründung der Verordnung wurde dieser Abschlussbericht als repräsentativ dargestellt.  
B1, B2.1-B2.4<sup>1</sup>
2. in Kosmetikstudios werden im Vergleich zu den Arztpraxen signifikant weniger bleibende Nebenwirkungen produziert.  
B3.1-B3.7
3. die Kunden der Kosmetikstudios sind zufriedener hinsichtlich des Ergebnisses und der Beratung.
4. der Abschlussbericht dokumentiert eindeutig und zweifelsfrei, dass apparative kosmetische Behandlungen in Kosmetikstudios sicherer sind als bei ärztlichen Dienstleistern, dennoch werden für viele nicht-medizinische Behandlungen Ärztevorbhalte vorgeschrieben.  
B3.8
5. wegen der geringen Fallzahlen N=8 im Bereich der Tattoo-Entfernung ist die Aussage des Abschlussberichts nicht repräsentativ.  
B2.4, B3.2
6. die Anwendergruppe, die die meisten bleibenden Nebenwirkungen mit den meisten unzufriedenen Kunden produziert, soll in Zukunft die Anwendergruppe überwachen, die die wenigsten bleibenden Nebenwirkungen mit der höchsten Kundenzufriedenheit hat.  
VO Artikel 4, §5 (2), §6 (2), §7 (2), §8 (2), §9 (2) und §11
7. die Umfrageergebnisse rechtfertigen eine Verschärfung der Überwachung ärztlicher Dienstleister, nicht jedoch von Kosmetikinstituten.
8. Dermatologen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers zukünftig nicht nur die unmittelbare Aufsicht und Verantwortung über Behandlungen haben, sondern auch die Ausbildung und den Fachkundenachweis durchführen. VO, Fachkunde Teil C (13)
9. angesichts des Fachärztemangels würde diese Verordnung zu einer erheblichen Belastung des Gesundheitswesens im Bereich der Dermatologie führen. Wir gehen davon aus, dass ein

---

<sup>1</sup> Siehe Anlage 1

großer Teil der Kosmetikinstitute vor den Zugangshürden zurückschrecken würde, sodass sich die Nachfrage der Verbraucher von den 56.600 Kosmetikinstituten zu den 5.860 Dermatologen verlagert. Die heute bereits prekäre Lage von Kassenpatienten würde nach Inkrafttreten der Verordnung verschlechtert werden. Der Anreiz der Dermatologen, Kosmetikkunden und Privatpatienten bei der Terminvergabe zu bevorzugen, ist offensichtlich. Kassenpatienten werden bei der Terminvergabe nicht nur durch die Bevorzugung von Privatpatienten benachteiligt, die Situation wird sich durch die Kosmetikkunden verschärfen.

S 1, S 3

10. der Wunsch des Gesetzgebers, die Bevölkerung vor Gefahren zu schützen, hat mit dieser Verordnung das Potenzial, genau das Gegenteil zu erreichen. Verbraucher werden sich vermehrt den frei verkäuflichen Systemen zuwenden, um sich selber zu behandeln. Derartige Geräte werden leistungsfähiger und der Markt wird dem Trend folgen, Profigeräte Endverbrauchern anzubieten. Erste Anzeichen für die Konzentration der Hersteller auf den unregulierten Verbrauchermarkt ist die die Normung der Haushaltsgeräte für die kosmetische Nutzung. Hier werden Hochrisikolaser als Haushaltgeräte definiert.

N 1, N 2

11. aktuelle Marktstudien haben ergeben, dass die professionelle Kosmetik im Wesentlichen sehr verantwortungsbewusst arbeitet, die auftretenden Nebenwirkungen gering sind und die Zahl unerwünschter Nebenwirkungen vernachlässigbar klein ist. Die Ergebnisse dieser veröffentlichten Marktuntersuchung blieben unberücksichtigt.

Anlage 2

12. die Verordnung fordert von den nicht-Mediziner\*innen völlig überhöhte Anforderungen und die unmittelbare Aufsicht und Verantwortung der Behandlungen durch Fachärzt\*innen. Irrtümlicherweise unterstellt die Verordnung, Fachärzt\*innen seien für apparative kosmetische Behandlungen qualifiziert, deren Aufsicht ihnen übertragen wird.

13. Fachärztinnen und Fachärzte für Hautkrankheiten und für plastische Chirurgie sind vom Fachkundenachweis befreit, obwohl die Fortbildung für nicht-medizinische Anwendungen eine Wahlleistung ist. Fachärzte anderer Fachrichtungen müssen jedoch den Sachkundenachweis erbringen. Die Privilegierung der Hautärzte\*innen und plastischen Chirurgen\*innen ist ein schwerer Eingriff in das Vertrauen der Endverbraucher zu Ärzten und Ärztinnen anderer Fachrichtungen.

14. es existieren keine akkreditierten Schulungseinrichtungen, die den geforderten Rahmenlehrplan erfüllen könnten. Zudem kann in der kurzen Übergangsphase keine angemessene Schulungskapazität aufgebaut werden.

15. die dramatische Anhebung der Hürden für Kosmetiker\*innen wird dazu führen, dass die Geräte an Verbraucher verkauft werden. Der Endverbraucher ist von der Regulierung nicht betroffen und könnte so seine Nachfrage nach entsprechenden Behandlungen befriedigen, die von den bisherigen Anbietern nicht mehr angeboten werden. Damit wären diese Geräte dann in den Händen nicht eingewiesener, ungeschulter Laien. Das kann nicht dem Schutzziel der Verordnung entsprechen.

16. viele Kosmetikinstitute sind über langjährige Leasingverträge und Kredite für Geräte an ihren Forderungen gebunden. Durch die Verordnung könnten Kosmetiker\*innen sich gedrängt

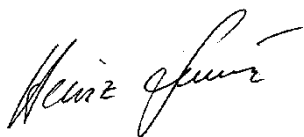
fühlen, die entsprechenden Anlagen ohne Anmeldung und Fachkundenachweis weiterhin zu betreiben.

17. die Betroffenen sind fast ausschließlich Frauen, da dieser Beruf nur von sehr wenigen Männern ausgeübt wird. Ein Großteil der Kosmetiker\*innen ist selbstständig. Viele Mütter und gerade alleinerziehende Mütter sind selbstständige Kosmetikerinnen, da sie über die Terminvereinbarung die Möglichkeit haben, ihren Beruf mit den familiären Anforderungen in Einklang zu bringen. Die Verordnung wird viele Kosmetiker\*innen und Kosmetikinstitute zur Geschäftsaufgabe nötigen.
18. im Kosmetikmarkt sind überdurchschnittlich viele Frauen mit Migrationshintergrund beschäftigt. Gerade der Umgang mit Menschen fördert die Integration der Migrantinnen. Die Verordnung macht die Integrationsbemühungen vieler Kosmetiker\*innen zunichte, weil die schulischen Voraussetzungen wegen der noch bestehenden Sprachbarriere unüberwindbar sind.
19. die Verordnung würde zudem die garantierte Niederlassungsfreiheit europäischer Dienstleister stark einschränken. Es muss zunächst ein Rechtsgutachten erstellt werden, inwieweit die Verordnung EU-Richtlinien verletzt.

Aus den genannten Gründen halten wir die Verordnung für unausgewogen; der Berufsgruppe der Kosmetiker\*innen gegenüber für unangemessen und diskriminierend. Wir appellieren an den Bundesrat, der Verordnung nicht zuzustimmen, die Verordnung in den von uns kritisierten Punkten zu überarbeiten.

In den Anlagen sind die Quellen für unsere Tatsachenbehauptungen belegt.

Abschießend möchte der Verband zum Ausdruck bringen, dass die Verordnung auch viele gute Ansätze enthält, die wir tatkräftig unterstützen.



Heinz H. Freier  
Präsident der Deutschen Gesellschaft für EU Konformität e.V.